

SATZUNG

der

Finnisch-Deutschen Handelsgilde zu Berlin

vom 25.5.1994, geändert am 18.10.2010

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gilde führt den Namen „Finnisch-Deutsche Handelsgilde zu Berlin“.

Sitz ist Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck der Gilde

Zweck der Gilde ist die Förderung der Kontakte und Beziehungen zwischen den in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Vertretern des finnischen und des deutschen Wirtschaftslebens sowie die Bekanntmachung Finnlands in Deutschland.

Zu diesem Zweck werden Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende u. a. abgehalten.

3. Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, Natürliche Personen, soweit sie als Geschäftsführer auf dem Gebiet des deutsch-finnischen Handels tätig sind oder aus einem anderen Grunde ihre Mitgliedschaft den Zweck der Gilde fördern kann. Für juristische Personen gilt entsprechendes.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt auf einem Formblatt.

Der durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossene Beitragssatz ist jährlich nach Aufforderung bis zum 31. Januar an die Gilde zu zahlen. Das Nichtbefolgen einer zweimaligen Zahlungsaufforderung kann zum Ausschluss führen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschließung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit juristischer Personen. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Beiträge werden auch bei vorzeitigem Austritt nicht zurückerstattet.

4. Organe

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

5. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung regelt:

- a) Wahl des Versammlungsleiters und des Schriftführers,

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit der Gilde,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter,
- g) Bestimmung des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- h) Satzungsänderungen.

Alle Beschlüsse auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit herbeigeführt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

6. Vorstand

Der Vorstand, der ausschließlich aus Mitgliedern der Gilde besteht, setzt sich wie folgt zusammen: mindestens aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.

Weitere Mitglieder der Gilde können als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Gilde, Ausführung von Beschlüssen, Verwaltung des Vermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird in der entsprechenden Jahresversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen der Gilde nur mit Beschränkung auf das Vermögen der Gilde eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

7. Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Sie haben der Mitgliederversammlung zu berichten.

8. Versammlungen

Die Jahresversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangen.

Die Versammlungen werden mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung einer Einladung.

9. Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied (Vorstandsmitglied) zu unterzeichnen.

10. Dauer und Auflösung

Die Dauer der Gilde ist unbestimmt. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder. Bei Auflösung ist das Vermögen der Gilde einem in finnischem und deutschem Interesse liegenden gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen.